

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 115 (1949)
Heft: 2

Artikel: Auszug aus einer Dienstvorschrift des Armeekommandos vom September 1940
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21694>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ierten zustande gekommene Bundesvertrag von 1815 wenigstens der Form nach als das eigene Werk der Schweiz erscheint, daher unter keine Garantie der Mächte gestellt war, und damit der Schweiz das freie Konstitutions- und Koalitionsrecht für die Zukunft bewahrt blieb, und wenn auch außerdem durch die Neutralitätsakte vom 20. November 1815 durch die Großmächte neben der Unverletzlichkeit ihres Gebietes auch «ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß als den wahren Interessen Europas entsprechend» verbürgt wurde, stand dennoch diese «freie Schweiz» bis 1848 infolge ihrer inneren und äußeren Schwäche unter der ständigen beschämenden und drückenden Kontrolle der europäischen Mächte.

In dem an ausländischen Drohungen und Demütigungen besonders in Asylrechtsfragen, sowie an inneren Wirren so überreichen Restaurationszeitalter unter dem Bundesvertrag hat es ein gütiges Geschick der Schweiz wenigstens erspart, gegen außenhin ihre Grenzen ernsthaft schützen zu müssen. So war es ihr doch möglich, die gefährlichen inneren Krisen und Klippen, die zu ihrer schließlichen Gesundung leider nötig waren, zu überwinden, sich nach und nach auch der Kontrolle der Alliierten zu entziehen und endlich aus eigener Kraft ihre volle staatliche Souveränität zu erlangen.

Auszug aus einer Dienstvorschrift des Armeekommandos vom September 1940

«Wie wir in den ‚Berichten der Nachrichtensektion‘ schon mehrmals erwähnt haben, ist der Begriff eines für Kampfwagen unüberwindbaren Geländes völlig neu zu fassen.

In den Ardennen griffen deutsche Kampfwagenformationen in Geländeabschnitten an, in denen der Einsatz großer Panzerverbände als unmöglich bezeichnet wurde. Das Gelände, in dem jegliche Art von künstlichen Hindernissen fehlte, ermöglichte den Kampfwagen ein rasches Vorgehen. Dieselbe Erfahrung wurde in Norwegen gemacht, wo eine deutsche Panzerbrigade in einem für Kampfwagen besonders schwierigen Gelände mit Erfolg in die Kampfhandlungen eingriff. (Gudbrantal)»

Korrektur

Im Januarheft hat sich auf Seite 57 ein bedauerlicher Druckfehler eingeschlichen. Es heißt dort:

$$N_{FL} = \frac{0,17 \cdot 0,0017}{100} = 0,17 \text{ ‰}, \text{ sollte aber richtig heißen:}$$

$$N_{FL} = \frac{0,17 \cdot 0,01}{100} = 0,0017 = 0,17 \text{ ‰}$$